

Satzung

der Gemeinde Hilter a.T.W. über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 104 „Borgloh-Ortskern“

Aufgrund der §§ 10 und 58 der Niedersächsischen Kommunalverfassung (NKomVG) in Verbindung mit den §§ 14, 16 und 17 des Baugesetzbuches (BauGB) – jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung – hat der Rat der Gemeinde Hilter a.T.W. am die folgende Satzung über die Veränderungssperre im künftigen Planbereich des Bebauungsplans Nr. 104 „Borgloh-Ortskern“ beschlossen:

§ 1

Zu sichernde Planung

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Hilter a.T.W. hat in seiner Sitzung am 19. Dezember 2019 den Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 104 „Borgloh-Ortskern“ gefasst. Zur Sicherung der Planung wird für das in § 2 bezeichnete Plangebiet eine Satzung über die Veränderungssperre beschlossen.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Die Veränderungssperre umfasst den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 104 „Borgloh-Ortskern“. Der Geltungsbereich der Satzung ist dem beigefügten Übersichtsplan zu entnehmen, der Bestandteil der Satzung ist.

§ 3

Rechtswirkung der Veränderungssperre

- 1) Zur Sicherung der Planung dürfen im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre zum Bebauungsplan Nr. 104 „Borgloh-Ortskern“ gem. § 14 I BauGB
 - a) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt und bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
 - b) erhebliche und wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- 2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von Absatz 1 eine Ausnahme erlassen werden.
- 3) Von der Veränderungssperre werden nicht berührt:
 - a) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind

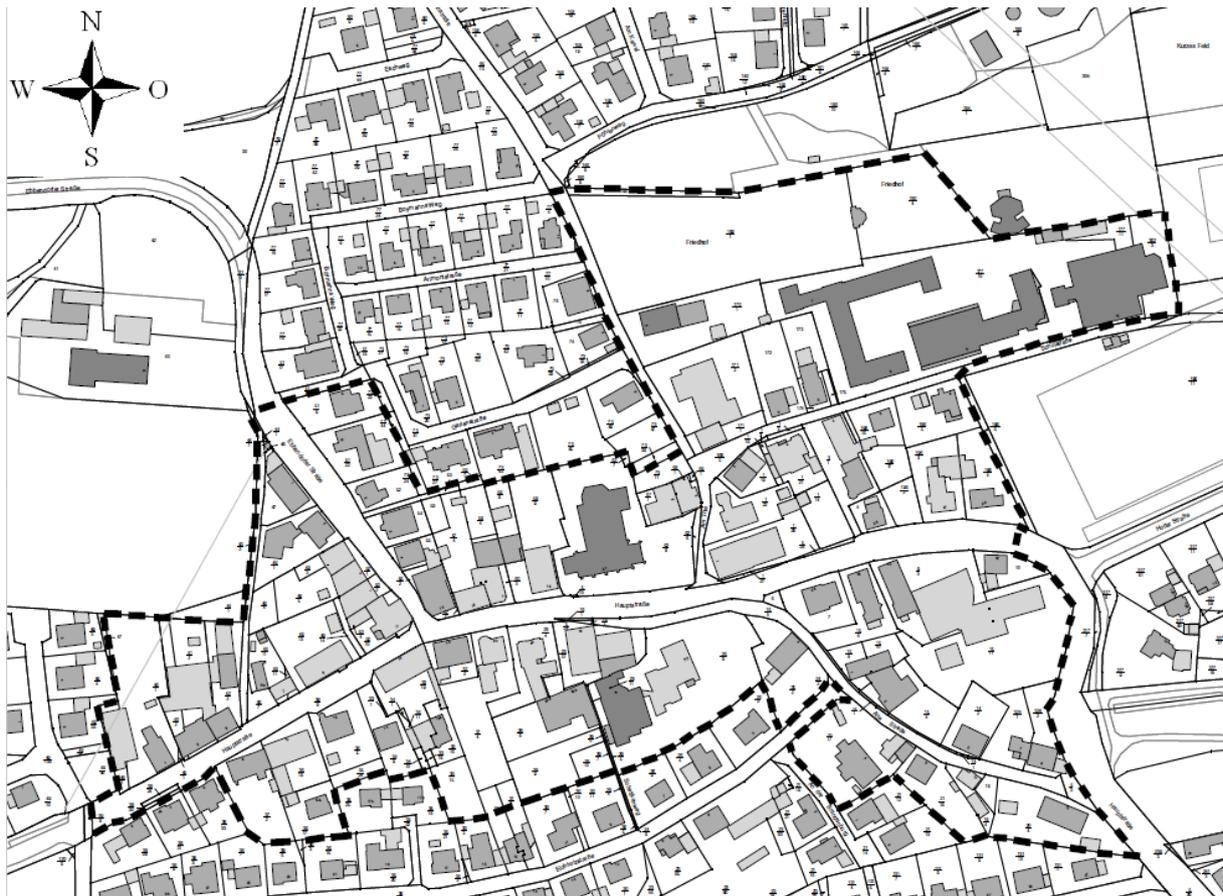
- b) Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen,
- c) Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4

Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

- 1) Die Satzung über die Veränderungssperre tritt nach dem Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- 2) Die Veränderungssperre tritt nach Ablauf von 2 Jahren außer Kraft. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan Nr. 104 „Borgloh-Ortskern“ rechtskräftig geworden ist.
- 3) Die Gemeinde kann die Frist um ein Jahr verlängern.

Geltungsbereich der Veränderungssperre



Hilte a.T.W., den
Der Bürgermeister

Marc Schewski